

Merkblatt über Beitragspflicht für AHV, BVG und UVG

Die Beitragspflicht für AHV und für Versicherungen wie BVG und UVG hängt vom Anstellungsverhältnis ab. In den meisten Fällen wird bei den Volkshochschulen als Vertragsform das **Auftragsverhältnis** (kurzfristige Anstellung, mit lose befristeter Bindung der Vertragsparteien) gewählt. Nur bei längerer zeitlicher Verpflichtung ist ein **Arbeitsvertrag** (gegenseitige zeitliche Bindung an vereinbarte Kündigungsfristen) angezeigt.

Beitragspflicht	Auftragsverhältnis	Arbeitsvertrag
Stand 01.01.2008	kurzfristige Anstellungen mit geringer Erwerbstätigkeit (OR 394 ff.)	Längere zeitliche Bindung (OR 319 ff.)
AHV	Vom massgebenden Lohn, der je Arbeitgeber den Betrag von Fr. 2200.- im Kalenderjahr nicht übersteigt, werden die Beiträge nur auf Verlangen des Versicherten erhoben. Es ist also keine Verzichtserklärung notwendig. Gleich verhält es sich bei einem Einkommen aus einer nebenberuflichen ausgeübten selbständigen Erwerbstätigkeit.	Die Volkshochschule ist verpflichtet den hälftigen Anteil zu leisten, die Arbeitnehmerbeiträge vom Lohn abzuziehen und mit der Ausgleichkasse abzurechnen.
BVG	Die Volkshochschule hat keine gesetzliche Beitragspflicht.	Arbeitnehmer, die das 17. Altersjahr überschritten haben und von einem Arbeitgeber mehr als Fr. 19'890.- pro Jahr, bzw. Fr. 1658.- pro Monat beziehen, unterstehen der obligatorischen Versicherung.
UVG	Die Volkshochschule hat keine gesetzliche Beitragspflicht.	Eine Unfallversicherung ist obligatorisch. Bei einer Anstellung von mehr als 12 h pro Woche muss auch der Nichtbetriebsunfall versichert werden.

Detaillierte Merkblätter sind bei den AHV-Ausgleichskassen und deren Zweigstellen erhältlich, oder unter www.ahv-iv.info. Das Verzeichnis aller Ausgleichskassen ist auf den letzten Seiten der Telefonbücher aufgelistet.